
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 42

Datum 14.02.2013

Nr. 15

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 14.02.2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) und hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse an der Bergischen Universität Wuppertal in vom 25.09.2012 (Amtl. Mittlg. 54/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Absatz 4 ergänzt:

„Sind die Voraussetzungen in einem sozial- bzw. kulturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von mindestens 60 LP in Erziehungswissenschaften nur teilweise erfüllt, kann der Prüfungsausschuss die Aufnahme in den Studiengang vom Nachweis zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Teilstudiengang Pädagogik des kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden und der Bildungstheorie abhängig machen, die der oder die Studierende innerhalb des ersten Studienjahres nachzuweisen hat.“

2. In § 4 wird als Absatz 3 ergänzt:

„Die Anmeldung zu beschränkt wiederholbaren Prüfungen muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss erfolgen. Mit der Meldung sind die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer und das Modul, auf das sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben ist und erklärt hat, dass sie bzw. er keine Prüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang einer Hochschule oder äquivalenter Modu-

le nach § 10 in einem anderen Studiengang dieser Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich ggf. in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.“

4. § 17 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen“.

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches G - Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 21.11.2012.

Wuppertal, den 14.02.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Univ.-Prof. Dr. Lambert T. Koch